

Liquiditätssicherungskonzept der Stadt Raunheim zum Haushalt 2021

1. Vorbemerkungen

Die Stadt hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll sich gem. § 106 HGO der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Diese Regelung greift für die Stadt Raunheim aufgrund der Teilnahme am Entschuldungsprogramm des Landes Hessen HESSENKASSE ab dem Jahr 2022.

Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist seither nur noch zulässig, um die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquiditätssicherung). Daher ist die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ohne bestehende Zahlungsverpflichtung (Vorratsliquiditätskredit) unzulässig. Vor der Aufnahme von Liquiditätskrediten müssen verfügbare Zahlungsmittelbestände, auch die der Sondervermögen, eingesetzt werden.

Im Gegensatz zu den Krediten nach § 103 HGO sind Liquiditätskredite keine Deckungsmittel und zurückzuzahlen, sobald sie für die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde nicht mehr benötigt werden. Die Rückzahlung von Liquiditätskrediten soll spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen (§ 105 Abs. 1 S. 3 HGO) und geht der außerordentlichen Tilgung von Investitionskrediten vor. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Zwischenfinanzierung Förderprogramme und Investitionen) nicht möglich, hat die Stadt die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

2. Katalog der Maßnahmen zur kurzfristigen Sicherstellung notwendiger Liquidität

Führen unerwartet eingetretene Umstände zu Engpässen der Liquidität (z.B. Rückzahlung von Gewerbesteuer), so verfügt die Stadt Raunheim über das folgende Maßnahmenbündel, um die Liquidität kurz- oder je nach Bedarf auch langfristig zu stabilisieren:

1. Verschiebung von kurzfristig nicht zwingend notwendigen Investitionen (auch bei den Eigenbetrieben)
2. zeitliche Verschiebung der Auszahlung freiwilliger Leistungen
3. Intensivierung der Beitreibung bestehender Forderungen
4. verfügbare Zahlungsmittelbestände, auch die der Sondervermögen (Eigenbetriebe), einsetzen
5. Abruf von Zuschüssen
6. Verkauf von Anlagevermögen
7. Verfügen einer Haushaltssperre
8. Vorlage eines Nachtragshaushaltes

Zu 3.:

Im Interesse der Stärkung der kurzfristigen Liquidität der Stadt Raunheim haben die Sondervermögen (§ 115 HGO) und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird.

Zu 5.:

Vermögensgegenstände, welche die Stadt Raunheim zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, sind zu veräußern, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Hierzu ist § 114 p i. V. m. § 109 HGO zu beachten.